

Stadt Adelsheim
Neckar-Odenwald-Kreis
- Örtliche Bauvorschriften -
zum Sondergebiet
Freiflächenphotovoltaikanlage "Hergensstadt-
Nord", Stadtteil Adelsheim

Vorhabenträger:
EE Bürgerenergie Adelsheim GmbH & Co. KG
Marktplatz 7
74740 Adelsheim

STAND: 24. Oktober 2022



WALTER + PARTNER GbR
BERATENDE INGENIEURE VBI

Marktstraße 19
74740 Adelsheim

Tel.: 06291 62 06-0
Fax: 06291 62 06-50

Homepage: www.walter-und-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)	3
1.1	Gestaltung der Fläche	3
1.2	Einfriedigungen	3
1.3	Dachform	3
1.4	Ordnungswidrigkeiten	4

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet PV-Anlage "Hergenstadt Nord"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet PV-Anlage „Hergenstadt Nord“ in Adelsheim-Hergenstadt wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

1 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gem. § 74 LBO)

1.1 Gestaltung der Fläche

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Es sind nur Solarmodule einschließlich der erforderlichen Unterkonstruktion und der Rammpfähle, die erforderlichen Wechselrichter, Transformatoren und sonstige Betriebsgebäude und -anlagen zulässig. Sofern die Versicherung eine Videoanlage fordert, kann diese errichtet werden.

1.2 Einfriedigungen, Gestaltung unbebauter Flächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig.

Als Zaunmaterial sind nur Maschendrahtzäune zulässig, kunststoffumanteltes Material ist nicht zulässig.

Eine undurchsichtige Verhängung der Zaunanlage ist nicht zulässig.

Die Umzäunung ist so nah wie Betrieb und Unterhaltung erlauben an die mit Modulen überstellte Fläche zu setzen.

Bei den Einfriedungen ist mit einem ausreichenden Bodenabstand von mindestens 20 cm die Durchgängigkeit für Kleintiere sicherzustellen.

Zulässig sind zudem wolfsichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfе mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 10 m zu gewährleisten.

Zufahrten und Unterhaltungswege sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

1.3 Dachform

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen sind unzulässig.

1.4 Ordnungswidrigkeiten

(§ 74 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Adelsheim, (Datum Satzungsbeschluss)

Wolfram Bernhardt
Bürgermeister